



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellung

Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG
Bayerstrasse 5
83022 Rosenheim

Bearbeitet (rechtlich) von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Manfred Grüntaler	+49 (89) 2176-2986 / -402986	4233	Manfred.Gruentaler@reg-ob.bayern.de
Bearbeitet (fachlich) von	Telefon / Fax	Zimmer	E-Mail
Angelika Schluckebier	+49 (89) 2176-2920 / -402920	4218	Angelika.Schluckebier@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen	München,
		55.1-8711.1-188	07.12.2016

Immissionsschutzrecht;

Betrieb eines Gasmotoren-Heizkraftwerkes am Standort Oberaustraße 12, 83026 Rosenheim, Fl. Nr. 2140/44 der Gemarkung Rosenheim durch die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG, Bayerstraße 5, 83022 Rosenheim

Anlagen

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

1. Anordnung

Der Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 14.03.2011, Az. 55.1-8711.1-188, wird wie folgt geändert:

1.1

In Anforderung 3.1.3.1 werden der Spiegelstrich 4 und der darauf folgende Absatz wie folgt neu gefasst:

„- Formaldehyd	bis 04.02.2019	60 mg/m ³
	ab 05.02.2019	30 mg/m ³

Briefanschrift
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 17/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.“

1.2

Anforderung 3.1.4.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in Anforderung 3.1.4.3.1 genannten Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von einem Jahr, beginnend mit dem Jahr 2017, wiederholen zu lassen.“

2. Kosten

2.1

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 350 € erhoben.

Auslagen - bisher 3,68 € - sind zu erstatten. Eine Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe:**I. Sachverhalt**

Die Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG betreibt am Standort Oberaustraße 12, 83026 Rosenheim, Fl. Nr. 2140/44 der Gemarkung Rosenheim, ein Gasmotoren-Heizkraftwerk. Das Gasmotoren-Heizkraftwerk wurde mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 14.03.2011 immissionsschutzrechtlich genehmigt wurde.

In diesem Bescheid ist u.a. ein Emissionsgrenzwert für Formaldehyd von 60 mg/m³ festgelegt. Ferner sind wiederkehrende Einzelmessungen alle drei Jahre vorgesehen.

Der Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) hat mit Stand 09.12.2015 eine Vollzugsempfehlung für die strengere Begrenzung der Emissionen an Formaldehyd erarbeitet. Die Umweltministerkonferenz hat mit Beschluss vom 05.02.2016 im Umlaufverfahren der Veröffentlichung dieser Vollzugsempfehlung durch den LAI zugestimmt.

II. Rechtliche Würdigung**1. Zuständigkeit**

Die Regierung von Oberbayern ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. a BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Anordnung**2.1 Allgemeine Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Festlegung der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd ist § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach können zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der hierauf beruhenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Die TA Luft beruht als Verwaltungsvorschrift auf § 48 Abs. 1 BImSchG. Im Hinblick auf die TA Luft können Anordnungen getroffen werden, soweit hierdurch die gesetzlichen Vorgaben - etwa § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG - konkretisiert werden (Jarass, BImSchG, 10. Aufl., Rn. 17 zu § 17).

Die Änderung der Emissionsbegrenzung für Formaldehyd wird im Vorgriff auf die anstehende Novellierung der TA Luft vorgenommen, in der strengere Anforderungen an Formaldehyd entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand aufgenommen werden. Soweit diese Anordnung dabei von Vorschriften der aktuellen TA Luft abweicht (siehe nachfolgend insb. bisherige Einstufung von Formaldehyd unter Nr. 5.2.5 TA Luft), ist dies unbeachtlich, da die Bindungswirkung an die TA Luft entfällt, soweit die dort enthaltenen sachverständigen Aussagen - wie im Hinblick auf Formaldehyd der Fall - durch neue gesicherte Erkenntnisse überholt sind (Jarass, BImSchG, 10. Aufl., Rn. 51 zu § 48). Im vorliegenden Fall konkretisieren die Vollzugsempfehlungen des LAI und die auf dieser Grundlage zu erwartende Novellierung der TA Luft die gesetzlichen Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die Anforderungen der Vollzugsempfehlung des LAI können somit grundsätzlich gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG angeordnet werden.

Soweit in diesem Bescheid jährlich wiederkehrende Einzelmessungen gefordert werden, ist Rechtsgrundlage hierfür § 28 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BImSchG. Danach kann wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der von Verbrennungsmotoranlagen ausgehenden Emissionen der grundsätzlich vorgesehen Messzyklus von drei Jahren verkürzt werden.

2.2 Zusätzliche Anforderungen im Hinblick auf Formaldehyd

Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 i.V.m. Anhang 4 der TA Luft eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Die Einstufung von Formaldehyd ist inzwischen allerdings nicht mehr aktuell.

Die EU-Kommission hat Formaldehyd entsprechend den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Formaldehyd ist demnach mit dem Gefahrenhinweis „H350: Kann Krebs erzeugen“ zu kennzeichnen. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 ist die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft sind karzinogene Stoffe, die dort nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Bei der Prüfung, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd entsprechend seiner Wirkungsstärke zugeordnet werden kann, hat sich herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist, für den eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen wird. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft zugeordnet werden. Für Formaldehyd ist künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke somit ein separater allgemeiner Emissionswert einzuführen.

Die vom Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) in Verbindung mit dem grundsätzlich geltenden Minimierungsgebot für die Emissionen karzinogener Stoffe (Nr. 5.2.7 TA Luft) und unter Einbindung der Industrie vorgelegte Vollzugsempfehlung für Formaldehyd (Stand: 09.12.2015) sieht vor, dass die Emissionen an Formaldehyd im Abgas gemäß Nr. 5.2.7.1.1 den Massenstrom 12,5 g/h oder die Massenkonzentration 5 mg/m³ grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. Untersuchungen haben nämlich ergeben, dass viele Anlagenarten Formaldehydemissionswerte von kleiner 5 mg/m³ sicher einhalten. Einige Anlagenarten - insb. viele Verbrennungsmotoranlagen - können dagegen den Formaldehydemissionswert von 5 mg/m³ nicht oder nicht sicher einhalten. Hierfür können in Anlehnung an Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft abweichende Regelungen getroffen werden, sofern die zuvor genannten Emissionswerte nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können. Der LAI hat deshalb für bestimmte Anlagenarten auf der Grundlage vorliegender Daten, unter Abwägung des Gefahrenpotentials von Formaldehyd und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die in der Tabelle in Anhang 1 der Vollzugsempfehlung angegebenen Emissionswerte vorgeschlagen. Es gelten die jeweiligen Angaben zum Bezugssauerstoffgehalt in Nr. 5.4 der TA Luft für die entsprechenden Anlagenarten. Das grundsätzlich nach der TA Luft geltende Minimierungsgebot bleibt hiervon unberührt.

Für Altanlagen sollen die jeweiligen Emissionsbegrenzungen nach Maßgabe des Anhangs 1 der Vollzugsempfehlung des LAI in Abhängigkeit vom Anlagentyp spätestens ab dem 05.02.2020 eingehalten werden. Ggf. notwendige Anordnungen nach § 17 BImSchG sollen dabei innerhalb eines Jahres getroffen werden.

Der LAI geht bei Verbrennungsmotoranlagen aufgrund der Erfahrungen und Auswertung bei den Emissionsmessungen zudem davon aus, dass ein Zeitraum von jeweils drei Jahren für Messungen zur Überprüfung der sicheren Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Formaldehyd zu lang ist (z.B. kann die Standzeit der Katalysatoren den bisherigen Messzeitraum von drei Jahren unterschreiten) und deshalb wegen der Art, Menge und Gefährlichkeit der von Verbrennungsmotoren ausgehenden Emissionen (vgl. § 28 BImSchG) grundsätzlich ein jährlicher Messzyklus erforderlich ist.

2.3 Anlagenbezogene Anordnung

Bei dem mit Erdgas betriebenen Blockheizkraftwerk der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co. KG am Standort Oberaustraße handelt es sich um eine zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Umweltministerkonferenz am 05.02.2016 bereits bestehende Anlage. Die letzte Messung auf Formaldehyd am 24.05.2016 hat eine Massenkonzentration von 16,4 mg/m³ ergeben. Die für die Festlegung der Sanierungsfrist heranzuziehenden Messwerte sollen möglichst aktuell und mit Datum des Inkrafttretens der Vollzugsempfehlung (05.02.2016) nicht älter als ein Jahr sein. Das ist hier der Fall. Nach Anhang 1 der Vollzugsempfehlung ist für eine derartige Altanlage spätestens ab dem 05.02.2019 ein Emissionsgrenzwert von 30 mg/m³ einzuhalten, wenn die letzte Messung - wie im vorliegenden Fall - Emissionswerte von nicht mehr als 40 mg/m³ ergeben hat.

Neben der Festlegung strengerer Emissionsgrenzwerte sollen für diese Anlage zudem jährlich wiederkehrende Einzelmessungen insb. für Formaldehyd gefordert werden.

Um den Genehmigungsbescheid an diese geänderten fachlichen Anforderungen anzupassen, erlässt die Regierung von Oberbayern nach pflichtgemäßem Ermessen diesen Änderungsbescheid. Die Festsetzungen konkretisieren die Betreiberpflichten, insb. nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Im Rahmen der Ermessensentscheidung wurde dabei insb. die karzinogene Wirkung von Formaldehyd und das hierfür geltende Minimierungsgebot berücksichtigt. Bei der Anordnung wurde dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet; insb. ist davon auszugehen, dass die Anlage den festgesetzten Grenzwert einhalten kann. Angesichts von Art, Menge und Gefährlichkeit der Emissionen sind zudem jährlich wiederkehrende Einzelmessungen angemessen.

Im Einzelnen wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Nr. 2.2 verwiesen.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.9.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Es wird eine Gebühr in Höhe von 350 € festgesetzt. Die Auslagen - bisher 3,68 € für die Postzustellungsurkunde - sind zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Grüntaler
Regierungsrat